

dritte Heft seiner „Studien“ vor, das Beiträge über Geist und Bedeutung der wichtigsten Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils bringt. Sechs Aufsätze, die z. T. sehr inhaltsreich sind, können nur schwer in der gebotenen Kürze referiert werden. Die Themen sind: Einleitung in die Konstitution über die Göttliche Offenbarung, Der Heilige Geist, Vaticanum II und die Laien, Die Allerseligste Jungfrau Maria, Mission und Ökumene, und Nachkonziliare Entwicklung im Kanonischen Recht. In all diesen Beiträgen spiegelt sich zunächst bewußt die besondere Situation der Philippinen, die weder ganz zur sogenannten „Dritten Welt“ gehören noch wirklicher Bestandteil der westlichen Welt sind und die in gleicher Weise auch zwischen den Konfessionen stehen. Reste von Heidentum, beinah vier Jahrhunderte spanischer Mission und zwei Generationen aktiver nordamerikanischer Einfluß durchkreuzen einander.

Der erste Aufsatz über das Dekret „*Divina revelatio*“ bringt im wesentlichen einen Abriss der Entstehungsgeschichte des Dekrets und zeigt seine Bedeutung auf. Der zweite, von einem evangelischen Autor stammend, zeigt echten ökumenischen Sinn: „Der Heilige Geist ist gegenwärtig, wenn Christus im Mittelpunkt steht ... dies ist der historische Moment, in dem die Kirchen aufeinander zugehen.“ Etwas problematisch ist die Arbeit über die neue Rolle des Laien. Der Verfasser hat sicher recht, wenn er annimmt, daß wohl kaum ein Laie gewußt habe, daß seine Stellung in der Kirche sich bisher darauf beschränkte, daß er „... irdische Güter besitzen, heiraten, opfern und den Zehnten zahlen dürfe (nach Gratian), aber was man jetzt von ihm erwartet, dürfte doch wohl in den meisten Fällen eher Utopie sein“. Kann man wirklich annehmen, daß ein Laie, „... der auf seinem Fachgebiet mit allen Mitteln bemüht ist, höchste Kompetenz zu erreichen ...“, allen in Frage kommenden Berufsorganisationen anzugehören (aber nicht etwa christ-

lichen oder gar konfessionellen)“, auch noch in der Lage wäre, eine echte Spiritualität zu erreichen? Das Zauberwort „Soziologie“ ist gerade wegen der obenerwähnten Mittelstellung der Philippinen besonders verführerisch, ob sich mit seiner Hilfe das angestrebte Ziel erreichen läßt, scheint fraglich.

Der Beitrag über Maria versucht, diesen „Skandal für unsere protestantischen Brüder“ zu beseitigen mit klaren guten Formulierungen. Schließlich zeigt der Artikel über Mission und Ökumene die Schwierigkeiten auf, die sich gerade dort ergeben, wo nicht ökumenisch orientierte Denominationen, z. B. bestimmte nordamerikanische Sekten, Mission betreiben. Der Aufsatz über das Kanonische Recht stellt die Frage, inwieweit Gesetze überhaupt vereinbar sind mit der christlichen Liebe.

Silvia Gräfin Brockdorff

*Reinhard Frieling/Ernst-Albert Ortmann*, Katholisch und Evangelisch. Informationen über den Glauben. (Bensheimer Hefte, herausgegeben vom Evangelischen Bund, Heft 46.) Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1973. 118 Seiten. Kart. DM 5,50.

Das kleine Bensheimer Bändchen entspricht einem realen Bedürfnis in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung. Überall dort, wo sich das „neue Glaubensbuch“ (herausgegeben von Johannes Feiner und Lukas Vischer) als zu aufwendig und anspruchsvoll erweist, deckt es eine echte Lücke. Die Frage allerdings, wie anspruchsvoll der „Anspruchslose“ ist, wird die Autoren dann noch mal beschäftigen müssen, wenn ihnen konkrete Ergebnisse über die Verwendung des Büchleins in den besagten Bereichen vorliegen.

Derjenige, der sich im Hinblick auf ökumenische Information damit begnügt, daß von einer Kirche aus — die zuvor in ihrem Glaubensverständnis dargestellt wurde — die andere mit Wohlwollen und

Verständnis anvisiert, beschrieben und mit der eigenen verglichen wird, der wird mit dem Büchlein einiges anfangen können. In dieser Hinsicht verdient die Arbeit der Autoren durchaus Anerkennung, insbesondere in Anbetracht der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit, die Fülle der Materie in der Kürze und Prägnanz abzuhandeln, wie es ihnen gelungen ist. In der Bilanz über das Trennende und Einigende der Konfessionen gehen sie korrekt von der gemeinsamen Basis des christlichen Glaubens aus und versuchen von da aus die noch verbleibenden konfessionellen Unterschiede abzuheben. Im Grunde leisten sie also Glaubensinformation unter ökumenischen Gesichtspunkten, und dies ist nicht unterzubewerten.

Den Unterschied zwischen den Konfessionen sehen die Autoren „in der unterschiedlichen Weise, in der Wort Gottes und Kirche, Wort Gottes und Glaube und schließlich Glaube und Kirche aufeinander bezogen werden . . .“, und mit Recht stellen sie fest, daß die Relationsunterschiede Folgerungen für alle Bereiche der christlichen Lehre, des kirchlichen Handelns und Selbstverständnisses haben. Insbesondere stellt sich das dar im „Mehr“ an Kirchlichkeit des Glaubens und Autorität der Kirche im Katholizismus, das von evangelischer Seite nicht anerkannt werden kann. Diese zutreffende grundsätzliche Feststellung der Autoren wird aber recht fragwürdig in der vereinfachten Exemplifizierung mit „kirchlichem System“ und „Lehramt“, an die der Glaube gebunden ist oder nicht. Auch wenn man der Darstellung des Katholizismus kaum etwas inhaltlich Falsches vorwerfen kann, wird an dieser Stelle der fehlerhafte rote Faden einer statischen Darstellung von der Warte des Beobachters aus sichtbar. Und der Leser, der wirklich mitvollzogen hat, was Ökumene heute bedeutet, wird fragen müssen, wie es überhaupt dazu kommen konnte, daß 1973 ein Buch über katholische und evangelische Glaubensinformation von Autoren einer Konfession al-

leine versucht wurde. Auch die Tatsache, daß das Bändchen aus einer Artikelserie der Autoren hervorgegangen ist, kann kaum als Entschuldigung gelten, denn die Herbeiziehung eines katholischen Mitautors in der redaktionellen Endphase wäre schon ausreichend gewesen, um zu einer ökumenisch wirklich verantwortbaren und beiderseits in gleicher Weise verwendbaren Arbeitshilfe zu führen. Wie schon so oft in der Ökumene wurde hier einmal wieder in fast unbegreiflicher Weise eine echte Chance verpaßt!

Hans Jörg Urban

*Ulrich Mosiek*, Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage. (rombach hochschul paperback Bd. 5.) 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Verlag Rombach, Freiburg 1972. 319 Seiten. DM 18,—.

Die Bedeutung der Ehe für das Leben der Menschen hat ihr auch im kirchlichen Recht einen wichtigen Platz gesichert. Seitdem Menschen verschiedenen Bekenntnisses die Möglichkeit haben und von ihr Gebrauch machen, miteinander die Ehe einzugehen, sind daraus schwierige Probleme zwischenkirchlichen Rechts entstanden. Die Entwicklung der zwischenkirchlichen Beziehungen durch die ökumenische Bewegung hat diese Probleme auf eine neue Ebene gehoben.

Die römisch-katholische Kirche verfügt — anders als die evangelischen Kirchen — über ein in sich geschlossenes, aus jahrhundertalter Tradition erwachsenes System kirchlichen Eherechts. Dieses Rechtssystem ist daher auch für die nichtrömischen Kirchen von theoretischem wie praktischem Interesse.

Das II. Vaticanum hat auch über Ehe und Familie wichtige Aussagen gemacht (vgl. Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, n. 47—52). Ihm folgte 1970 das *Motu Proprio* „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der Mischehen. Für Nichtkatholiken ist es oft nicht leicht durchschaubar, inwieweit durch die neue